

Bieterfragen 1 und Beantwortung:

1. potentieller Teilnehmerkreis

Gemäß Leistungsbeschreibung ist das Leasing für Tarifbeschäftigte und Beamte vorgesehen. Zudem haben ca. 120 Mitarbeitende unverbindliches Interesse bekundet. Würden Sie uns zwecks Angebotskalkulation bitte mitteilen, wie viele Mitarbeitende der Landkreis beschäftigt bzw. wie viele der Mitarbeitenden grundsätzlich für das Leasing berechtigt sind?

Antwort zu 1.

Beim Landkreis Mansfeld-Südharz sind ca. 600 bis 700 Mitarbeiter grundsätzlich für das Leasing berechtigt.

2. Kaufpreise brutto oder netto (Preisblatt)

Im Preisblatt werden fünf fiktive Kaufpreise vorgegeben. Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei den vorgegebenen Kaufpreisen um Bruttowerte handelt?

Antwort zu 2.

Bei den fiktiven Kaufpreisen im Preisblatt handelt es sich um Bruttowerte.

3. Einheitlicher Leasingfaktor (Preisblatt)

Die Höhe der mtl. Leasingrate wird anhand eines Leasingfaktors (Prozentsatz des jeweiligen Kaufpreises) ermittelt. Da im Preisblatt exemplarisch fünf unterschiedliche Kaufpreise vorgegeben werden, bitten wir um Bestätigung, dass der angebotene Leasingfaktor (Prozentsatz des Kaufpreises) sowohl im Rahmen der Angebotskalkulation für die Kaufpreise im Preisblatt als auch für alle weiteren denkbaren Kaufpreise in der zulässigen Preisspanne bis max. 7.000 EUR gleich hoch sein muss. Hintergrund der Frage ist, dass in der Praxis der Großteil der Fahrräder im mittleren Preissegment geleast wird. Die Vorgabe unterschiedlicher Kaufpreise für die Angebotskalkulation, kann dazu führen, dass Anbieter bei der Berechnung der Kosten für ein Fahrrad im niedrigen Preissegment (1.750 EUR / 1.750 EUR) oder im gehobenen Preissegment (6.000 EUR) mit einem weit unterdurchschnittlichen Leasingfaktor kalkulieren, weil erfahrungsgemäß in diesen Preissegmenten nur sehr wenige Fahrräder geleast werden. Bei Fahrrädern im mittleren Preissegment (3.250 / 4.750 EUR) wird dann mit einem überdurchschnittlichen Leasingfaktor kalkuliert, weil in diesem Preissegment der Großteil der Fahrräder geleast wird.

Im Rahmen der Angebotserstellung ermöglicht eine solche Kalkulation die Darstellung von unterdurchschnittlichen Gesamtkosten im Preisblatt. In der Praxis führt diese Art der Kalkulation jedoch zu erhöhten Kosten für einen Großteil der Beschäftigten, die ein Fahrrad im mittleren Preissegment leasen werden. Ohne eine Verpflichtung der Bieter, die Leasingkosten für alle zulässigen Kaufpreise auf Basis eines einheitlichen Leasingfaktors zu berechnen, bleibt zudem die Kalkulation für jegliche Kaufpreise außerhalb der Angebotspreise unberücksichtigt. Aus den Vergabeunterlagen lässt sich keine Verbindlichkeit für den Bieter ableiten, dass die Leasingrate für ein Fahrrad mit einem Kaufpreis außerhalb der Vorgaben im Kaufpreis mit demselben Leasingfaktor zu berechnen ist, wie die Leasingrate für die vorgegebenen fiktiven Kaufpreise im Preisblatt.

Antwort zu 3.

Der angebotene Leasingfaktor muss sowohl im Rahmen der Angebotskalkulation für die Kaufpreise im Preisblatt als auch für alle weiteren denkbaren Kaufpreise in der zulässigen Preisspanne bis 7.000 € gleich hoch sein.

4. Versicherungskosten inkl. oder exkl. Versicherungssteuer (Preisblatt)

Im Preisblatt werden die Angaben des Bieters netto exkl. MwSt. abgefragt. Die Versicherung beinhaltet keine MwSt. sondern einen Versicherungssteuer (VSt.) in Höhe von ebenfalls 19 %. Um Missverständnissen bei den Angaben im Preisblatt vorzubeugen, bitten wir um Mitteilung, ob die Angaben zur Versicherung im Preisblatt inkl. VSt. oder netto exkl. VSt. erfolgen sollen.

Antwort zu 4.

Die Angaben zur Versicherung im Preisblatt erfolgen netto exklusive Versicherungssteuer.

5. Keine Berücksichtigung von Rabatten oder Zuschüssen (Preisblatt)

Wir bitten um Bestätigung, dass im Zuge der Angebotskalkulation und für die Einträge in der Anlage Preisblatt keinerlei fiktive Zuschüsse des AG oder sonstige Vergünstigungen (z. B. Fairbetrag etc.) einkalkuliert und von den Leasingkosten in Abzug gebracht werden dürfen.

Wir bitten außerdem um Bestätigung, dass im Zuge der Angebotskalkulation und für die Einträge in der Anlage Preisblatt keinerlei fiktive Händlerrabatte, Rabatte für bestimmte Hersteller oder sonstige Rabattierungen die nur eingeschränkt gelten (z. B. bei Direktbezug über den Online-Shop des Anbieters etc.), einkalkuliert und von den Leasingkosten in Abzug gebracht werden dürfen, sodass der Angebotsvergleich anhand der originären Brutto-Umwandlungsrate erfolgt.

Hintergrund der Frage ist, dass einzelne Wettbewerber eigene Online-Shops mit einer begrenzten Auswahl an Fahrrädern betreiben und diese Fahrräder bei Direktbezug über den Online-Shop zu vergünstigten Konditionen gegenüber dem Bezug aus dem Fachhandel angeboten werden können. Wird das Fahrrad jedoch wie üblich und weit überwiegend über den stationären Fachhandel (oder einen externen Online-Shop) bezogen, wird eine wesentlich höhere Leasingrate fällig.

Antwort zu 5.

Im Zuge der Angebotskalkulation und für die Einträge im Preisblatt dürfen keinerlei fiktive Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Vergünstigungen (z.B. Fairbetrag) einkalkuliert und von den Leasingkosten in Abzug gebracht werden. Selbiges gilt für fiktive Händlerrabatte, Rabatte für bestimmte Hersteller oder sonstige Rabattierungen, die nur eingeschränkt gelten (z.B. bei Direktbezug über den Online-Shop des Anbieters).

6. Leistungsumfang der Inspektion / UVV-Prüfung

Auszug aus der Leistungsbeschreibung, Ziffer 6

Der Auftragnehmer muss ein zum Leasinggegenstand passendes Inspektionsmanagement durchführen. Dieses enthält mindestens eine dem Schutzniveau der UVV-Prüfung entsprechende jährliche Untersuchung für jedes Fahrrad.

Wir möchten höflich darauf hinweisen, dass eine reine UVV-Prüfung von einer vollwertigen Inspektion abzugrenzen ist. Bei der UVV-Prüfung handelt es sich im Gegensatz zu einer vollwertigen Inspektion lediglich um eine reine Sichtprüfung, in der noch keine Instandsetzungsmaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund werden UVV-Prüfungen durchschnittlich mit lediglich 30,00 € abgerechnet, Inspektionen hingegen mit durchschnittlich mind. 70,00 €. Mit der genannten Anforderung in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 8, räumen Sie den Wettbewerbern daher die Möglichkeit ein, lediglich eine Sichtprüfung mit einem deutlich geringen Budget einzupreisen, was sich nachteilig auf die Nutzer auswirken kann.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die UVV-Prüfung nach §57 der DGUV Vorschrift 70 eine gesetzliche Vorgabe für Fahrzeuge ist. Der EuGH hat in seinem Urteil C-286/22 vom 12.10.2023 klargestellt, dass Fahrräder und Pedelecs keine Fahrzeuge sind. Daher ist eine UVV-Prüfung für Diensträder (Fahrräder und Pedelecs) nicht notwendig bzw. nicht zutreffend.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird in vergleichbaren Vergabeverfahren marktüblich eine jährliche vollwertige Inspektion nach der Checkliste des Bundesinnungsverbandes für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) gefordert. Wir bitten um eine Anpassung der Leistungsbeschreibung.

Antwort zu 6.

Die Leistungsbeschreibung wird dahingehend angepasst, dass die geforderte UVV-Prüfung durch eine jährliche vollwertige Inspektion nach der Checkliste des Bundesinnungsverbands für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) unter Ziffer 6 ersetzt wird.

Bei Ziffer 1.2.3 entfällt die UVV-Prüfung gänzlich.

7. Anzahl der geforderten Inspektionen/Wartungen

Auszug aus der Leistungsbeschreibung, Ziffer 6

Der Auftragnehmer muss ein zum Leasinggegenstand passendes Inspektionsmanagement durchführen. Dieses enthält mindestens eine dem Schutzniveau der UVV-Prüfung entsprechende jährliche Untersuchung für jedes Fahrrad.

Die Inspektionspakete der Anbieter unterscheiden sich u.a. danach, wie viele Inspektionen die Nutzer nach der Übergabe des Fahrrades, d.h. während der 36-monatigen Laufzeit des Vertrages durchführen lassen können.

Wir bitten um Bestätigung, dass die Anforderung erst erfüllt wird, wenn die vorgesehene "jährliche Untersuchung" insgesamt drei Mal, d.h. jeweils im 1. - 12. Monat, im 13. - 24. Monat sowie im 25. - 36. Monat nach der Übergabe des Fahrrades an den Nutzer erfolgen kann.

Wir bitten um Bestätigung, dass eine kostenfreie Erstinspektion, die von einzelnen Anbietern angeboten und vor bzw. bei Übergabe des Fahrrades an den Nutzer durchgeführt wird, nicht zu den drei geforderten Inspektionen gezählt werden darf, die der Nutzer nach Übergabe des Fahrrades im 1. bis 36. Leasingmonat durchführen lassen kann.

Antwort zu 7.

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Nutzer die vorgesehene jährliche Inspektion insgesamt dreimal nach der Übergabe des Fahrrads an den Nutzer im 1. bis 36. Leasingmonat durchführen lassen kann.

Eine eventuell angebotene kostenfreie Erstinspektion, die vor bzw. bei Übergabe des Fahrrads an den Nutzer durchgeführt wird, zählt nicht zu den drei geforderten Inspektionen.

8. Keine Wartezeit für das Störfallmanagement (Rücknahme und/oder Ratenerstattung)

Auszug aus der Leistungsbeschreibung, Ziffer 2.1

Es erfolgt eine Erstattung der Leasingraten inkl. aller Nebenkosten bei Unterbrechung der Gehaltszahlung bzw. der Besoldung; eine Weiternutzung des Leasinggegenstandes bis zum regulären Vertragsende ist somit auch bei einem Störfalleintritt (Pfändung, Elternzeit, Krankheit etc.) gegeben.

Wir bitten um Bestätigung, dass der Leistungsumfang der Ratenerstattung bei temporären Störfällen ohne Wartezeiten ab dem 1. Tag der Fahrradübergabe und ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Störfalles uneingeschränkt und ohne Begrenzung der Dauer zur Verfügung stehen muss.

Auszug aus der Leistungsbeschreibung, Ziffer 7

In den vorgenannten Störfällen muss der Auftragnehmer eine kostenlose Rückgabemöglichkeit anbieten. Die Anzahl der Rückgaben aufgrund von Störfällen ist unbegrenzt.

Wir bitten um Bestätigung, dass die kostenfreie Rückgabemöglichkeit bei Eintritt eines Störfalles ohne Wartezeiten ab dem 1. Tag der Fahrradübergabe und ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Störfalles uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss.

Antwort zu 8.

Der Leistungsumfang der Ratenerstattung muss bei temporären Störfällen ohne Wartezeiten ab dem 1. Tag der Fahrradübergabe und ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Störfalles uneingeschränkt und ohne Begrenzung der Dauer zur Verfügung stehen.

Die kostenlose Rückgabemöglichkeit unter Ziffer 7 muss bei Eintritt eines Störfalles ohne Wartezeiten ab dem 1. Tag der Fahrradübergabe und ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Störfalles uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

9. Keine Wartezeit für die Versicherung

Dürfen wir davon ausgehen, dass die Versicherungsleistungen (vgl. Leistungsbeschreibung, Ziffer 5) ab dem ersten Tag des Einzelleasingvertrages in Kraft treten müssen und Fristen/Wartezeiten – z. B. wenn der Versicherungsschutz erst ab dem 7. Monat des jeweiligen Einzelleasingvertrages in Kraft tritt – nicht vorgesehen sein dürfen?

Antwort zu 9.

Der Versicherungsschutz muss ab dem 1. Tag des Einzelleasingvertrags in Kraft treten.

10. Keine Fristen bei Diebstahl oder Raub

Einige Anbieter behalten sich gegenüber dem Nutzer für die polizeiliche Anzeige und die Meldung eines Versicherungsfalls äußerst kurze und verbindliche Fristen vor (z. B. innerhalb von 24 Stunden), bei deren Überschreiten der Versicherungsschutz entfällt. Dies kann insbesondere problematisch sein, wenn sich Nutzer beispielsweise im Urlaub befinden und das Fahrrad in Abwesenheit und Unkenntnis des Nutzers gestohlen wird und die starre Meldefrist daher nicht eingehalten werden kann. In solchen Fällen würde der Versicherungsschutz entfallen, was zu erheblichem Unmut bei den Beschäftigten führen könnte. Gehen wir recht in der Annahme, dass derart kurze Fristen bis zum Verfall des Versicherungsschutzes die Mindestanforderung der Vergabe nicht erfüllen?

Antwort zu 10.

Zu kurze Fristen bei der Meldung eines Versicherungsfalls (z.B. innerhalb von 24 Stunden) erfüllen nicht die Mindestanforderung der Vergabe.

11. Nachweis an das Händlernetz

Auszug aus der Leistungsbeschreibung, Ziffer 1.2.3

Um den Beschäftigten einen unkomplizierten Zugang zu dem Angebot zu gewähren und um eine flächendeckende Verfügbarkeit zu gewährleisten, müssen sich mindestens vier Händler im Landkreis Mansfeld-Südharz und mindestens drei Händler in einem Umkreis von maximal 25 Kilometern um den Landkreis Mansfeld-Südharz befinden. (...) Eine Übersicht der niedergelassenen Händler in Form einer Liste oder Karte ist dem Angebot beizufügen.

Wir möchten höflich darauf hinweisen, dass der vorgesehene Umkreis von maximal 25 Kilometern um den Landkreis Mansfeld-Südharz nur vage zu bestimmen ist und die genaue Anzahl der Händler in diesem Umkreis daher nur näherungsweise ermittelt werden kann.

Um Ihnen eine eindeutige Liste der ansässigen Händler vorlegen zu können, bitten wir darum, den Umkreis ausgehend von einer eindeutigen Anschrift festzulegen, z.B. die konkrete Anschrift des Auftraggebers (Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen).

Antwort zu 11.

Da der Landkreis Mansfeld-Südharz abgesehen vom Hauptstandort in Sangerhausen noch weitere Standorte innerhalb des Landkreises unterhält, ist nicht allein von der Adresse des Hauptstandorts auszugehen. Des Weiteren verteilen sich die Wohnsitze der Mitarbeiter über alle Teile des Landkreises und es soll möglichst jedem Mitarbeiter aufgezeigt werden können, welche Händler in seiner Nähe im Händlernetz vorhanden sind.

Dass die genaue Händlerzahl im Umkreis von maximal 25 Kilometern um den Landkreis Mansfeld-Südharz herum nur näherungsweise ermittelt werden kann, ist ausreichend.